



Merkblatt Fliegende Bauten

Grundlage der baurechtlichen Bestimmungen zu Fliegenden Bauten sind § 69 der Landesbauordnung (LBO), die Verwaltungsvorschrift (FIBauVwV) und die Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR). Zusätzlich wird auf die Berufsgenossenschaftlichen Richtlinien und Unfallverhütungsvorschriften und deren Durchführungsanweisungen hingewiesen.

Ausführungsgenehmigung

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt werden; hierzu zählen beispielsweise Zelte, Hütten, Karusselle, Tribünen und Überdachungen. Diese (mobilen) Bauten, **ausgenommen unbedeutende Fliegende Bauten**, bedürfen einer Ausführungsgenehmigung. Die Ausführungsgenehmigung ist in Baden-Württemberg beim TÜV-Süd in 70794 Filderstadt, Telefon 0711 7005-509, zu beantragen.

Unbedeutende fliegende Bauten sind fliegende Bauten, an die keine besonderen Sicherheitsanforderungen gestellt werden. Dies sind:

- Erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände
 - mit einer Grundfläche des einzelnen Zelts bis 75 m² oder
 - im Verbund aus mehreren einzelnen Zelten aufgestellt mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 75 m² und einem Abstand einzelner Verbünde zueinander von mehr als 2 m,
- Bühnen einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten
 - bis zu einer Höhe von 5 m
 - deren Grundfläche weniger als 100 m² beträgt
 - mit einer Fußbodenhöhe von maximal 1,5 m,
- Fliegende Bauten bis 5 m Höhe
 - die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
 - die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,
- aufblasbare Spielgeräte
 - mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von maximal 5 m oder
 - mit überdachten Bereichen mit Entfernungen zum Ausgang von maximal 3 m (sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, ist die Entfernung zum Ausgang auf 10 m begrenzt),
- Toilettenwagen.

Bei einer Aufstellungsdauer von mehr als drei Monaten ist eine Baugenehmigung erforderlich.

Anzeige und Gebrauchsabnahme

Fliegende Bauten, die eine Ausführungsgenehmigung benötigen, sind der **Baurechtsbehörde des Landratsamtes Schwäbisch Hall mindestens 2 Wochen vor ihrer Aufstellung** unter baurechtsamt@lrasha.de anzuzeigen.

Mit der Anzeige sind

- die für den Aufbau und den Betrieb Verantwortlichen mit Angaben von Name, Anschrift und Telefon zu benennen,
- Angaben zum Standort (Lageplanskizze), zur Art der Nutzung (Kurzbeschreibung) und der maximalen Personenanzahl zu machen und
- das Prüfbuch, insbesondere die aktuell gültige Ausführungsgenehmigung, bei der Abnahme vor Ort vorzulegen.

Die Inbetriebnahme kann von einer Gebrauchsabnahme abhängig gemacht werden. Zur Durchführung der Gebrauchsabnahme sind das Prüfbuch und gegebenenfalls weitere Nachweise vor Ort bereitzuhalten.

Bei Fahrgeschäften kann der TÜV-Süd als Sachverständiger mit hinzugezogen werden. Die Baurechtsbehörde hat die Möglichkeit, zusätzliche Anforderungen wie das Bereithalten einer Brandsicherheitswache zu stellen. Bei Gefahr für Leben und Gesundheit kann die Nutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

Es sind Angaben zu machen

- zum Aufstellungsort und zu Abständen zu Gebäuden, anderen Fliegenden Bauten, Rettungswegen und Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsdienste, eventuell auch zur Löschwasserversorgung,
- bezüglich der Baustoffe zur Konstruktion, zu Böden und Anbauten, Zeltplanen und Dekorationen,
- zur Beleuchtung sowie zur Straßen- und Notbeleuchtung,
- zum Rauchen und zu offenen Feuern sowie zu den Feuerlöschern.

Bei Gasanlagen wird auf die notwendige Prüfung, die Technischen Regeln Flüssiggas (TRF2021) und die Unfallverhütungsvorschriften (z. B. **BGV D34 mit Durchführungsanweisungen**) hingewiesen.

Sonderregelungen

Ausnahmen und Befreiungen von den Richtlinien über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (z. B. für geänderte Ausführungen und Ergänzungen) sind vorher beim Baurechtsamt zu beantragen. Für Sonderbauten über 5 m Höhe, die nur für eine Veranstaltung aufgebaut werden (z. B. Türme und Tore) und die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten oder erklommen zu werden, sowie für Besucher begehbare An- und Aufbauten (z. B. Holzhütten) bis 75 m², ist vor Inbetriebnahme zumindest eine Prüfbescheinigung zur Standsicherheit eines Statikers vorzulegen.

Bei unbedeutenden Fliegenden Bauten, deren Aufstellung nicht angezeigt werden muss, ist die Einhaltung der planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch in Bezug auf eine standsichere Ausführung, eigenverantwortlich

sicherzustellen. Weiterhin wird auf die oben genannte zeitliche Befristung der Aufstelldauer hingewiesen.

Berichte über Unfälle

Das Baurechtsamt ist unverzüglich über Unfälle, die durch den Betrieb Fliegender Bauten entstanden sind, zu unterrichten.

Gebühren

Die öffentliche Leistung im Rahmen der Aufstellung Fliegender Bauten ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach der Gebührenverordnung des Landratsamtes Schwäbisch Hall erhoben. Sie berechnet sich nach den abzunehmenden Einheiten und beträgt je abzunehmender Einheit mind. **85,00 €**.

Bußgeldvorschriften

Die Aufstellung ohne Anzeige und die Inbetriebnahme ohne vorgeschriebene Gebrauchsabnahme stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Bußgeld bis zu **100.000 €** geahndet werden können.

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Merkblatt zu bestimmten baulichen Anlagen (z. B. Zelte, Tribünen) und Veranstaltungen, sind Auszüge aus den baurechtlichen Bestimmungen. Sie geben deshalb die gesetzlichen Grundlagen nicht vollständig wieder.